

Bundesamt für Privatversicherungen
Herr Manfred Hüsler
Lebensversicherung
Schwanengasse 2

Zürich, 15.06.2008

3003 Bern

Vernehmlassung zur Lebensversicherungsrichtlinie BPV

Sehr geehrter Herr Hüsler

Wir danken Ihnen für die Zusendung Ihrer Stellungnahme zu unserem Schreiben vom 12.12.2007 zur Vernehmlassung der Lebensversicherungsrichtlinie BPV sowie für die Einladung zur Vernehmlassung der nun vorliegenden überarbeiteten Version.

Die Arbeitsgruppe, welche die Position der SAV zur Vernehmlassung der Richtlinie erarbeitet und dokumentiert hat, begrüsst es, dass an verschiedenen Stellen unsere Anregungen und Kommentare in den neuen Entwurf eingeflossen sind.

Einleitend weisen wir darauf hin, dass es sehr problematisch ist, diese Richtlinie ohne Kenntnis der zu erwartenden Regelungen zu den Rückstellungen beurteilen zu müssen.

Hier verweisen wir insbesondere auf Art.18, der ohne Zusammenhang zu entsprechenden Bestimmungen über Rückstellungen von Abfindungswerten von Garantien spricht.

Weiter halten wir fest, dass unser Berufsverband in der sehr kurzen Antwortfrist keine umfassende und somit vollständige Beurteilung erstellen konnte. Dieses Schreiben ist somit keine abschliessende Beurteilung der überarbeiteten Richtlinie durch die SAV.

Wir möchten Ihnen die Position unserer Vereinigung zum aktuellen Entwurf der Richtlinie in der Reihenfolge der betroffenen Artikel mitteilen. Dabei konzentrieren wir uns auf die Bereiche, die den Aktuar direkt oder indirekt ansprechen.

Art. 5 Ziff. 1

Der Ausdruck „anerkannten Gemeinschaftsgrundlagen“ erachten wir als zu vage. Die massgebenden Bestände und die daraus abgeleiteten Grundlagen sowie deren Verfügbarkeit sollten präzisiert werden.

Art. 9

Wir sind überzeugt, dass die zukünftige Wertentwicklung bei fondsgebunden Produkten mit Zinssätzen nicht hinreichend wiedergegeben werden kann. Bei der Darstellung von günstigeren und ungünstigeren Szenarien besteht zudem die Gefahr, beim Kunden das Vorhandensein eines Korridors zu suggerieren und damit falsche Erwartungen zu wecken. An Stelle von Szenariendarstellungen oder Aussagen über negative Fondsentwicklungen halten wir eine Aussage über die Höhe der Wahrscheinlichkeit, mit der die Summe der einbezahlten Prämien im Erlebensfall unterschritten werden könnte, als viel transparenter und informativer.

Art. 40 sollte sinngemäss angepasst werden.

Für den Fall, dass Sie sich unserer Argumentation nicht anschliessen können und Artikel 9 in der jetzigen Formulierung belassen werden, sollte das Wort „Zinssätze“ durch das Wort "Rendite" ersetzt werden.

Art. 10 Ziff.3

Durch diesen jetzt nachträglich eingefügten Absatz wird eine ausnahmslose und vollständige Vorlagepflicht für die Tarife und AVB wieder eingeführt. Dies überrascht uns doch sehr und widerspricht wohl auch der Absicht der Deregulierung in der Einzelversicherung.

Wir halten es im Gegenteil für möglich und sinnvoll für alle Beteiligten, dass auf der Basis der neuen Regelungen eine Standardisierung im Verfahren der Vorlage und Genehmigung erfolgt, welche den Prozess vereinfacht, beschleunigt und das Ergebnis vorhersehbar macht.

Wir machen deshalb folgenden Vorschlag zur Umformulierung:

„Das Versicherungsunternehmen legt der Aufsichtsbehörde in geeigneter Weise dar, dass die Regelungen zu den Abfindungswerten eingehalten werden. Falls es zur Beurteilung erforderlich ist, sind auch die Tarifdefinition und die allgemeinen Versicherungsbedingungen einzureichen.“

Art. 11

Die Formulierung ist unklar, da nicht deutlich ist, ob auch die Versicherungszweige A6 und A7 vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind.

Wir sind nach wie vor der Meinung, dass sämtliche anwartschaftlichen Risikoversicherungen – nicht nur, wie vorliegend, die Invaliditätsversicherung – ausgenommen werden müssten.

Ansonsten sehen wir die Verletzung eines aktuariellen Prinzips:

Es gibt keinen Rückkaufswert, wenn es keine sicheren Leistungen gibt. Sonst ist die Tür für Antiselektion offen.

Auch betreffend Umwandlungswert dürften sich Risikoversicherungen einheitlichen Regelungen entziehen, wie die Problematik negativer Deckungskapitalien zeigt.

Art. 15

Es könnte insbesondere bei zukünftigen Produkten der Fall sein, dass Ziff.4 nicht anwendbar ist. Deshalb schlagen wir folgende Ergänzung vor:

Ziff.4bis „Ist die Regel aufgrund spezifischer Eigenschaften eines Produktes nicht anwendbar, so kann die Aufsichtsbehörde in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung von dieser Regel genehmigen, sofern eine vergleichbare Angemessenheit der Abfindung gewährleistet ist“.

Art. 32bis

Die Abfindung des Schlussüberschussanteils sollte nur bei kapitalbildenden Versicherungen zur Anwendung kommen. Der Artikel sollte deshalb entsprechen angepasst werden.

Art. 42c

Eine Präzisierung der Aussage im Sinne von „bei Verträgen mit Schlussüberschuss: Mindestanspruch auf einen Schlussüberschussanteil bei Ablauf der vollen Vertragsdauer“ erachten wir als transparenter und verständlicher.

In Übereinstimmung mit Art. 32bis kann Art. 42c nur für kapitalbildende Versicherungen zur Anwendung kommen.

Anhang 1

Wir anerkennen die Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen Versicherungsvertrag und reinen Bankprodukten. Allerdings halten wir es für problematisch und nicht erforderlich, dass eine umfangreiche und detaillierte Regelung im Anhang definiert wird, die sich auch im Widerspruch zu anderen anerkannten Regelungen (z.B. IFRS) befinden könnte. Wir erachten die Regelung von Artikel 3 Ziff.1 als ausreichend und umfassend. Deshalb sollte auf Artikel 3 Ziff.2 verzichtet werden.

Wie eingangs erwähnt erfolgt diese Stellungnahme zur Vernehmlassung unter dem Vorbehalt, dass Kenntnis der Vorlage „Rückstellungsrichtlinie“ allenfalls unsere Einschätzung verändern könnte.

Wir möchten Ihnen unsere Bereitschaft versichern, als Berufsverband an der Weiterentwicklung dieser und zukünftiger Richtlinien von Beginn an mitzuarbeiten.

Für Ihre Fragen stehen wir zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung

Dr. Marc Chuard
Präsident

Holger Walz
Geschäftsstellenleiter